



INFORMATIONEN/HINWEISE
FÜR DIE ELTERN BZW. ERZIEHUNGSVERANTWORTLICHEN
BETREFFEND AUFNAHMEPRÜFUNG IN DIE 1. KLASSE DER FACH- UND
HANDELSMITTELSCHULE AUS DER 3. KLASSE DER SEKUNDARSCHULE 2009 AN
DEN BÜNDNER MITTELSCHULEN

1. Gesetzliche Grundlage

Für die Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule **aus der 3. Sekundarklasse** gilt die **alte** VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHMEPRÜFUNGEN AN DEN BÜNDNER MITTELSCHULEN (Stand 15.12.2007). Diese kann auf den Sekretariaten der verschiedenen Mittelschulen bezogen werden oder aus dem Internet heruntergeladen werden (z.B. <http://www.ahb.gr.ch>).

2. Anmeldetermine und Prüfungsdaten

Anmeldeschluss ist der
Donnerstag 15. Januar 2009

Die Aufnahmeprüfung findet statt am
Dienstag 17. März 2009

3. Erstsprache

Gemäss der Aufnahmeprüfungsverordnung Art. 11 müssen Kandidatinnen und Kandidaten, welche während der gesamten Schulzeit eine deutsch-, italienisch- oder romanischsprachige Grundschule besucht haben, die Aufnahmeprüfung in der entsprechenden Erstsprache (und den dazu gehörenden Fächern) ablegen.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche nicht während der gesamten Schulzeit den muttersprachlichen Unterricht in derselben Sprache besucht haben, können zwischen einer Prüfung in Erstsprache DEUTSCH, ITALIANO oder RUMANTSCH (und den dazu gehörenden Fächern) wählen.

4. Fremdsprache

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden bei der Aufnahmeprüfung in die 1. Klasse der Fach- und Handelsmittelschule aus der 3. Sekundarklasse in derjenigen Fremdsprache (2. Kantonssprache) geprüft, die sie an der Sekundarschule belegt haben.

5. Anforderungen

Die Anforderungen für die Aufnahme in eine Bündner Mittelschule sind in den beiliegenden BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORKENNTNISSE näher umschrieben. Diese können zudem auf den Sekretariaten der einzelnen Mittelschulen bezogen oder aus dem Internet heruntergeladen werden (z.B. <http://www.ahb.gr.ch>). Entsprechende Informationen erteilen auch die abgebenden Volksschullehrkräfte sowie die einzelnen Mittelschulen.

6. Verhalten bei Behinderungen und im Krankheitsfall

- Bestehen bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten gesundheitliche Probleme oder Behinderungen, sind diese nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Anmeldung, spätestens aber vor Durchführung der Prüfung, der Leitung des Prüfungsstandortes unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses bekannt zu geben.
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen dies der Leitung des Prüfungsstandortes raschmöglichst, spätestens jedoch vor Durchführung der Prüfung unter Beilage eines Arzzeugnisses mitteilen.
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche **während** der Durchführung der Aufnahmeprüfung infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls die Prüfungen nicht fortsetzen können, müssen dies der Leitung des Prüfungsstandortes unverzüglich mitteilen und in der Folge noch gleichentags ein ärztliches Zeugnis beibringen.
- Die verspätete bzw. nachträgliche Geltendmachung gesundheitlicher Probleme oder Behinderungen kann nicht berücksichtigt werden. Insbesondere besteht für Kandidatinnen und Kandidaten, die in Kenntnis einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung die Aufnahmeprüfung ablegen, kein Anspruch auf deren Annullierung bzw. Wiederholung.

7. Nachprüfung

Die STEUERUNGSGRUPPE AUFNAHMEPRÜFUNGEN entscheidet unter Berücksichtigung der Einhaltung obgenannter Bestimmungen (siehe Ziff. 6) über Zulassung zur Nachprüfung und deren Umfang.

Die Nachprüfungen finden an der Bündner Kantonsschule in Chur statt am:

Montag 2. Juni / Dienstag 3. Juni 2009

8. Material und Hilfsmittel

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zu den Prüfungen Schreibzeug, Taschenrechner, Zirkel, Lineal, Geodreieck und Papier mitbringen.

Bei den Prüfungen ist die Verwendung von ein- oder zweisprachigen Wörterbüchern (Ausnahme: Romanisch als Fremdsprache, oberes Niveau) oder elektronischen Wörterbüchern sowie von Mobiltelefonen (Handys) untersagt.

Die Verwendung des Taschenrechners bzw. eines zweisprachigen Wörterbuches ist nur in den Prüfungsteilen erlaubt, bei denen dies ausdrücklich vorgesehen ist.

9. Prüfungsausschluss

Der Einsatz von unerlaubten Hilfsmitteln sowie unredliches Verhalten führen zum Ausschluss von der Aufnahmeprüfung.

10. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Aufnahmeprüfungsverordnung erfolgt die Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über das Prüfungsergebnis schriftlich und zentral ausschliesslich durch die STEUERUNGSGRUPPE AUFNAHMEPRÜFUNGEN.

11. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Aufnahmeprüfungen erteilen Ihnen die einzelnen Bündner Mittelschulen bzw. das Sekretariat der STEUERUNGSGRUPPE AUFNAHMEPRÜFUNGEN (Plessurquai 63 7000 Chur, Tel. 081 258 47 85).

Website-Adressen:

Amt für Höhere Bildung	http://www.ahb.gr.ch
Academia Engiadina Samedan	http://www.academia-engiadina.ch
Bündner Kantonsschule	http://www.bks-campus.ch
Evangelische Mittelschule Schiers	http://www.ems-schiers.ch
Handelsmittelschule Surselva	http://www.hs-surselva.ch
Institut Otalpin Ftan	http://www.hif.ch
Klosterschule Disentis	http://www.kloster-disentis.ch
Lyceum Alpinum Zuoz	http://www.lyceum-alpinum.ch
Schweizerische Alpine Mittelschule Davos	http://www.samd.ch
Schweizerisches Sportgymnasium Davos	http://www.sportgymnasium.ch
Amt für Volksschule und Sport	http://www.avs-gr.ch